



Vischnaunca / Gemeinde Laax

Reglement

der Gemeinde Laax
für die Durchführung
einer Gesamtmelioration

Reglement

für die Durchführung der Gesamtmelioration Laax

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zur Erhaltung und Förderung einer gesunden Landwirtschaft führt die Gemeinde, gestützt auf Art. 17 des Meliorationsgesetzes des Kantons Graubünden vom 5. April 1981 (MelG), eine Gesamtmelioration durch. Dieses Gesetz regelt die Übertragung der Befugnisse an die Gemeindeorgane sowie die Beitragsleistung der Gemeinde. Für Regelungen, die in diesem Reglement nicht umschrieben sind, gelten die Bestimmungen der Gemeinde und des Kantons. (Verfassung, MelG usw.)

Zweck

Art. 2

Zur Entlastung des Gemeindevorstandes und zur Wahrung der Kontinuität des Unternehmens wird eine Meliorationskommission eingesetzt. Sie besteht aus einem Präsidenten und vier Mitgliedern. Im übrigen konstituiert sich diese selbst. In die Meliorationskommission können auch Personen gewählt werden, die nicht in der Gemeinde Laax wohnhaft sind.

Meliorations-
kommission

II. Befugnisse der Gemeindeorgane

Art. 3

Der Gemeindeversammlung sind nachfolgende Geschäfte zu unterbreiten:

Gemeinde-
versammlung

1. Genehmigung dieses Reglementes.
2. Wahl des Präsidenten und der vier Mitglieder der Meliorationskommission. Mindestens ein Mitglied soll gleichzeitig dem Gemeindevorstand angehören.
3. Wahl der zwei Mitglieder und zwei Stellvertreter der Schätzungskommission.
4. Bewilligung des Gesamtkredites auf Grund des generellen Projektes und allfälliger Nachtragskredite.
5. Beschluss über zusätzlichen Landabzug für öffentliche Werke eines Enteignungsberechtigten und die Höhe der Entschädigung (Art. 26/27 MelG).
6. Genehmigung der Grundsätze für die Kostenverteilung.
7. Genehmigung der Jahresrechnung

Art. 4

Der Gemeindevorstand

**Gemeinde-
vorstand**

1. wählt zusammen mit der Meliorationskommission den ausführenden Fachmann,
2. bereitet alle Sachgeschäfte der Gemeindeversammlung vor,
3. entscheidet über alle nicht einem anderen Organ übertragenen Angelegenheiten (Art. 14 Abs. 2 MelV).

Art. 5

Die Meliorationskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Sie

**Meliorations-
kommission**

1. leitet das Unternehmen
2. nimmt die Arbeitsvergebung vor und schliesst die entsprechenden Verträge ab,
3. beschliesst den Umlegungsplan und entscheidet über Bewilligungen in diesem Zusammenhang,
4. ermittelt mit dem ausführenden Fachmann und dem Grundbuchamt den alten Bestand,
5. beschliesst über die jährlich durch die beteiligten Eigentümer zu leistenden Teilzahlungen (Art. 32 MelV),
6. setzt den Verkehrswertzuschlag für die Mehr- und Minderzuteilungen fest,
7. bestimmt die Höhe des allgemeinen Abzuges,
8. nimmt die Neuzuteilungen vor und verfügt allfällige Änderungen,
9. verfügt den Besitzesantritt,
10. bereitet alle übergeordneten Sachgeschäfte zu Handen des Gemeindevorstandes vor,
11. hat über sämtliche Verhandlungen Protokoll zu führen, wovon jeweils ein Doppel dem Gemeindevorstand zuzustellen ist,
12. beantragt dem kantonalen Amt für Landwirtschaft, Strukturverbesserungen und Vermessung Änderungen am Beizugsgebiet,
13. beschliesst im Rahmen der bewilligten Kredite die Beschaffung und Verwendung der finanziellen Mittel,
14. regelt den Unterhalt,
15. tätigt Landkäufe und Landverkäufe im Interesse der Gesamtmelioration und schliesst Pachtverträge ab,
16. stellt das Subventionsgesuch an das kantonale Amt für Landwirtschaft, Strukturverbesserungen und Vermessung und beschliesst über die Annahme der Subventionsbedingungen,
17. erlässt ein Reglement für die pachtweise Arrondierung und entscheidet über die Zuweisung des Pachtlandes,
18. beantragt den Eigentumserwerb an den neuen Grundstücken bei der Regierung (Art. 36 MelG) und meldet den neuen Besitzstand zur Eintragung in das Grundbuch an,

19. Der Präsident und der Vizepräsident führen zusammen oder mit je einem weiteren Kommissionsmitglied die rechtsverbindliche Unterschrift.
20. wählt zusammen mit dem Gemeindevorstand den ausführenden Fachmann.

III. Die Schätzungskommission

Art. 6

Die Schätzungskommission besteht aus dem vom Departement des Innern und der Volkswirtschaft ernannten Obmann, zwei Mitgliedern und zwei Stellvertretern (Art. 16 MeIV)

**Zusammen-
setzung der
Schätzungs-
kommission**

Art. 7

Die Schätzungskommission

1. nimmt die Einsprachen entgegen,
2. nimmt die Bewertung vor,
3. stellt die Grundsätze für die Verteilung der Bau- und Unterhaltskosten auf, sofern sich die Beteiligten darüber nicht einigen können,
4. nimmt die Kostenverteilung vor,
5. leitet die Einigungsverhandlungen und fällt die Einspracheentscheide, mit Ausnahme der Einsprachen gegen das Bezugsgebiet, das Grundeigentümerverzeichnis und das Auflageprojekt welche durch das Kantonale Departement des Innern und der Volkswirtschaft beurteilt werden (Art. 6 und 44 MeG).
6. ernennt einen Protokollführer.

**Befugnisse der
Schätzungs-
kommission**

Über sämtliche Verhandlungen hat die Schätzungskommission Protokoll zu führen.

IV. Öffentliche Auflagen, Einsprachen und Rekurse

Art. 8

Die von der Meliorationskommission verfügten öffentlichen Auflagen gemäss Art. 38 MeG werden durch das Amt für Landwirtschaft, Strukturverbesserungen und Vermessung im Kantonsamtsblatt, versehen mit einer Rechtsmittelbelehrung, bekanntgegeben.

**Bekanntgabe
von öffentlichen
Auflagen**

Die Meliorationskommission hat die betroffenen Grundeigentümer über die verfügten öffentlichen Auflagen ordnungsgemäss zu informieren. Für die in der Gemeinde wohnhaften Grundeigentümer erfolgt die Bekanntgabe auf ortsübliche Weise, für die auswärts wohnenden Grundeigentümer schriftlich.

Art. 9

Gegen sämtliche Verfügungen des Gemeindevorstandes und der Meliorationskommission - im Zusammenhang mit der Gesamtmelioration - können die Betroffenen während der Auflagefrist bzw. innert 20 Tagen seit Zustellung der Verfügung bei der Schätzungskommission eine mit einem Antrag und einer schriftlichen Begründung versehene Einsprache erheben. **Einsprachen**

Art. 10

Beschlüsse und Entscheide der Gemeindeversammlung und der Schätzungskommission können nach Massgabe des Gesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit innert 20 Tagen durch Rekurs beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden angefochten werden. **Rekurse**

VI. Entlohnung der Meliorationskommission**Art. 11**

Der Präsident und die Mitglieder erhalten ein Sitzungsgeld entsprechend dem Gemeindevorstand.

Der Präsident erhält zusätzlich eine Jahrespauschale von Fr. 2'000.--. Der Aktuar wird zusätzlich mit Fr. 50.-- pro Protokoll entschädigt. Für Begehungen, Tagungen usw. wird der Zeitaufwand nach Stunden bzw. als Tagespauschale analog dem Gemeindevorstand entschädigt.

Für Spesen gilt der Ansatz der kantonalen Verwaltung.

VII. Finanzierung**Art. 12**

Die Gemeinde leistet einen vom Gemeindefinspektorat höchstzulässigen Beitrag an die nach Abzug der Kantons- und Bundesbeiträge verbleibenden Restkosten. **Gemeindebeitrag**

Art. 13

Die Rechnungsführung für die Gesamtmelioration ist Aufgabe der Gemeindekanzlei.

Also beschlossen und in Kraft gesetzt durch die Gemeindeversammlung vom 22. März 2002

Laax, 25. März 2002

Der Gemeindepräsident:

V. Dermont

Der Gemeindeschreiber:

R. G. Coray